

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

**MERKBLATT**

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Machbarkeitsstudien privater Sportinfrastrukturen von kantonaler Bedeutung**

---

**Grundsätzliches**

Der Kanton Aargau unterstützt die Förderung des gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Sports mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Die Mittel sind wirtschaftlich sinnvoll und effizient einzusetzen. Die Unterstützung ist angemessen zu kommunizieren. Bei Personen und privatrechtlichen Organisationen setzt eine finanzielle Unterstützung die Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic voraus.

**Wer kann unterstützt werden?**

Die Planungsunterstützung bezieht sich insbesondere auf die Machbarkeitsstudien für Anlagen von mindestens kantonaler Bedeutung (siehe Merkblatt Sportanlagen). Solche Anlagen sind für die Sportförderung von grosser Wichtigkeit. Sie fungieren einerseits als Aushängeschilder des Aargauer Sports und andererseits als Trainings- und Wettkampfbzentren für den Leistungssport, welcher auf tageszeitunabhängige Trainingsmöglichkeiten sowie wettkampftaugliche Anlagen angewiesen ist.

In der Praxis scheitern entsprechende Projekte häufig bereits in einer frühen Projektphase, weil die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie nicht gesichert ist. Hier setzt der Kanton mit einer subsidiären Unterstützung an, sodass zumindest eine professionelle Abklärung solcher Projekte in einer frühen Planungsphase möglich ist. Der Kanton hat ein hohes Interesse an dieser Verbandsinfrastruktur, weil sie den Kindern und Jugendlichen eine kantonsinterne Trainingsinfrastruktur bietet. So wird ein wohn- und ausbildungsnahes Training ermöglicht.

Die Bedingungen für die Unterstützung eines Projekts sind folgende:

- Das Anlagenprojekt hat eine mindestens kantonale Bedeutung.
- Es ist ein privater Betreiber vorgesehen.
- Ein Projektbeschrieb des Verbands / Vereins inkl. Projektorganisation und Ziele der Machbarkeitsstudie liegt vor.
- Das externe Planungsbüro für die Machbarkeitsstudie ist bestimmt.
- Das Einverständnis des Grundeigentümers ist vorhanden.

**Wie bemessen sich die Beiträge?**

Der Kanton beteiligt sich mit maximal der Hälfte der Kosten für die Beauftragung eines Planungsbüros mit einer Machbarkeitsstudie.

### Wer ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Eine Unterstützung von Anlagenprojekten, die der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dienen oder zu einem rein kommerziellen Zweck betrieben werden, ist nicht möglich. Ebenfalls können keine Projekte, die nicht mindestens eine kantonale Bedeutung haben, unterstützt werden.

### Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Private Projektorganisationen nehmen frühzeitig mit der Sektion Sport des Kantons Aargau auf, um an einer Projektbesprechung die Rahmenbedingungen zu klären. Anschliessend muss ein Gesuch im Förderbereich "Projekte und Programme" über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden.

### Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Gesuchs in der Regel innerhalb von 60 Tagen auf das angegebene Konto.

### Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter [www.ag.ch/sportfonds](http://www.ag.ch/sportfonds) zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Website oder als Bandenwerbung) platziert. → Bitte achten Sie auf die Verwendung des korrekten Logos.



**Richtiges Logo für den Bereich Sport**



**Falsches Logo für den Bereich Sport**

### Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Das Sportgesetz vom 21. Oktober 2025 (SAR 461.100) und die Sportverordnung vom 11. März 2026 (SAR 461.115) bilden die Grundlagen der kantonalen Sportförderung. Die Unterstützung von Machbarkeitsstudien erfolgt gestützt auf § 3 (Programme und Projekte) und § 4 (Sportanlagen) der Sportverordnung. Die entsprechenden Erlasse sind unter [www.ag.ch/sportfonds](http://www.ag.ch/sportfonds) in der Rubrik «Rechtliche Grundlagen» abrufbar.